



Teilhabeassistenz für Kinder und Jugendliche

Gelingsbedingungen für Leistungen
nach SGB VIII / SGB IX



Inhalt

Ausgangslage	4
Herausforderungen	6
Teilhabeassistenz im IB	7
Notwendige fachliche Standards	9
Fachkräfte	13
Ausblick	15

Sehr geehrte Leser*innen,

Vielfalt und Inklusion sind Leitgedanken der Arbeit des IB: „Normal“ ist, dass alle Menschen unterschiedlich sind und unterschiedliche Bedürfnisse haben.

In vielfältigen Angeboten bietet der IB daher Leistungen an, die den begleiteten Menschen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sollen. Das fängt bei der Arbeit mit Familien an und geht über Angebote für Menschen mit Behinderungen bis hin zur Seniorenarbeit. Als Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit ist es dem IB ein Anliegen und eine Selbstverpflichtung, dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Orientierung oder Behinderung ein chancengerechter Zugang zu Bildung ermöglicht wird. Hierzu sollen Barrieren abgebaut und Kindern und Jugendlichen solche (Inklusions-)Hilfen an die Hand gegeben werden, die sie ganz individuell benötigen.

Auf vielfältige Bedarfe und Ausgangslagen reagiert der IB mit individueller Ausgestaltung und Anpassung der Angebote. Die Teilhabeassistenz in der Schule bzw. im Kindergarten vereint Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und IX (Eingliederungshilfe). Kinder und Jugendliche werden mit dem Ziel der umfassenden Teilhabe am Unterricht bzw. in der Gruppe unterstützt.

In der vorliegenden Publikation setzt sich der IB mit der Frage auseinander, wie durch Teilhabeassistenzen die Teilhabe aller Schüler*innen erreicht werden kann. Hierzu werden Herausforderungen und Hürden benannt und Rahmenbedingungen für gelingende Hilfen beschrieben.

Freuen Sie sich auf eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Becker
Mitglied des Vorstandes

Ausgangslage

Teilhabeassistenz (auch Schulbegleitung, Schül*erassistenz, Integrationshilfe, Integrationsassistenz) soll Kindern mit körperlicher, geistiger oder sogenannter seelischer Behinderung den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder (Regel-)schule und die Teilhabe am Lernen ermöglichen. Teilhabeassistent*innen ersetzen nicht das Personal der Einrichtungen und haben keinen Lehrauftrag, vielmehr unterstützen sie individuell, den Bedarfen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen entsprechend. Die Gesamtverantwortung für die Vermittlung von Bildung verbleibt bei der jeweiligen Institution, in der die Leistung stattfindet.

Teilhabeassistenz kann auch in der Freizeit erfolgen. Das vorliegende Papier bezieht sich jedoch auf solche Leistungen, die (vornehmlich) in Bildungseinrichtungen erbracht werden.

Der Anspruch auf Teilhabeassistenz basiert auf § 35a SGB VIII in den Erziehungshilfen oder der Eingliederungshilfe nach § 1 SGB IX und hat zum Ziel, die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte diskriminierungsfreie Inklusion im Bildungssystem zu erreichen.

Die Sozialgesetzbücher formulieren unterschiedliche Anforderungen: Für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist gesetzlich kein Anspruch auf eine Fachkraft festgelegt, wohingegen § 72 SGB VIII „eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung“ fordert – Kinder mit einer sogenannten seelischen Behinderung sollen demnach von einer Fachkraft begleitet werden. Daneben bestehen in der Ausgestaltung der Hilfe, besonders nach SGB VIII, bundesweit deutliche Unterschiede.

Der IB als Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit ist in Kooperation mit den Kostenträgern und Schulen seit mittlerweile 10 Jahren deutschlandweit in unterschiedlichen Ausgestaltungen der Schulbegleitung/Teilhabeassistenz tätig. Die Hilfe kann in allen Schulformen (ausdrücklich auch im Ganztage) stattfinden und auch in Kinderbetreuungseinrichtungen.



Der IB wendet verschiedene Modelle an – je nach örtlichen Gegebenheiten und insbesondere unter Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppe. In der „klassischen“ **1 : 1-Betreuung** wird ein Kind oder ein*e Jugendliche*r durch eine (Fach-)Kraft betreut. Die Teilhabeassistentin hat explizit den Auftrag, sich auf die betreute Person zu fokussieren. In regelmäßigen Abständen findet eine individuelle Planung der Hilfe statt, die die Erfolge der Maßnahme misst. In einigen Fällen richtet sich die Betreuung bewusst an zwei oder drei Kinder pro Teilhabeassistentin. Auch gibt es **Pool-Lösungen**: Hier wird eine festgelegte Anzahl von Helfenden zur Verfügung gestellt, die dann alle Kinder, je nach akutem Bedarf, unterstützt. In diesen Modellen können je nach Bedarfsfeststellung unterschiedliche Mitarbeiter*innen eingesetzt werden: Der Einsatz reicht von Fachkräften bis hin zu Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialen Jahres („FSJler*innen“). In beiden Ausgestaltungen können Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB IX begleitet werden, wobei sich manche Einrichtungen auf die Arbeit mit einer Zielgruppe beschränken.

Ein Grund für die örtlich sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Hilfe ist u. a. der Umgang mit der Frage, wie mit dem „Spagat“ zwischen fachlichem Anspruch, Fachkräftemangel und dem gesetzlich verankerten Anspruch der Eltern, eine individuelle Betreuung für ihr Kind zur Verfügung gestellt zu bekommen, umgegangen werden soll. Vor diesem Hintergrund muss sich Teilhabeassistentin stets weiterentwickeln und sich fachlichen Herausforderungen stellen.

Herausforderungen

Die **Zahl der Antragstellungen** und der durchgeführten Hilfen ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. KomDat 1/18 gibt an, dass die Ausgaben für alle Eingliederungshilfen nach § 35a von 517 Mio. € im Jahr 2006 auf 1,399 Mrd. € im Jahr 2016 angestiegen seien.¹ Dies liefert einen Anhaltspunkt für die Fallzahlenentwicklung der Teilhabeassistenten und knüpft an die Entwicklung der letzten Jahre an. Der Zahl der Anfragen kann häufig nicht nachgekommen werden. Hieraus erwachsen Wartelisten mit teils mehrere Monate langen Wartezeiten und daraus resultierend psychische Belastungen der betroffenen Anspruchsberechtigten und eine hohe Arbeitsbelastung der Jugend- und Sozialämter. Oft müssen Kinder, denen nach einer langwierigen Bedarfsfeststellung nun endlich der Anspruch auf eine Assistenz zugesagt wurde, noch lange auf das Einsetzen einer Hilfe warten.

Besonders für Schulkinder hat dies häufig zur Folge, dass sie die Schule als Ort des Scheiterns erleben und sich die Schwierigkeiten in der Klassengemeinschaft verstärken. Im Extremfall ist ein Schulbesuch nicht möglich und manche Kinder werden – teils längere Zeit – vom Schulunterricht ausgeschlossen, was wiederum für die Familien dramatische Folgen hat. Auch müssen die Lehrkräfte und Mitschüler*innen teils lange Zeit in einer Situation ausharren, in der es erschwert ist, guten Unterricht durchzuführen. Das Ziel der diskriminierungsfreien Teilhabe am Unterricht, das aus dem Unterzeichnen der Behindertenrechtskonvention entsteht, kann also momentan nicht umfassend erfüllt werden.

Gleichzeitig wird seit Jahren in der Fachwelt und Forschung die Frage diskutiert, **wie inklusiv Teilhabeassistenten** ist bzw. wie sie inklusiver werden kann. Sie kann ohne geeignetes Konzept exkludierend wirken und ist per se noch lange kein Garant für Inklusion. Aus diesem Grund muss sie in das fachliche Konzept der Bildungs-

¹ KomDat 01/2018, S. 11. Hier sind allerdings die Zahlen für alle Eingliederungshilfen nach § 35a und nicht explizit für Teilhabeassistenten genannt.

einrichtung vor Ort eingebunden sein. Nur wenn sie das gesamte soziale Gefüge der Klasse bzw. Gruppe in den Blick nimmt, kann sie positiv wirken.



Teilhabeassistenz im IB

Die fachlichen Standards werden jeweils vor Ort mit den Kostenträgern verhandelt und die Arbeit in den Teams dementsprechend konzipiert. Der IB hat ganz bewusst den Weg gewählt, **bedarfsgerecht und örtlich angepasst verschiedene Modelle** zu leben. Wichtig sind hierbei die Passgenauigkeit der Hilfe und ein offener Umgang damit, dass mit verschiedenen Modellen auch unterschiedliche Aufträge/Bedarfe (nicht) abgedeckt werden können.

Seit Januar 2020 besteht gesetzlich die Möglichkeit, Teilhabeassistenz für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen. Dieses „Poolen“ von Leistungen wurde in Modellprojekten bereits

zuvor umgesetzt, die nun explizite Benennung sorgt aber für eine verstärkte Auseinandersetzung mit dieser Form der Leistungserbringung.

Die verschiedenen Modelle bieten Vorteile: So können „Pool-Lösungen“ möglicherweise weniger exkludierend wirken als eine 1 : 1-Teilhabeassistenz mit dem Auftrag, sich nur explizit um ein Kind zu kümmern. Auch entfällt bei der Pool-Lösung das individuell defizitorientierte Antragsverfahren.² In manchen Fällen wird ein*e FSJler*in, auch aufgrund seines/ihres Alters, weniger als „Fremdkörper“ in der Klasse wahrgenommen als eine erfahrene Kraft, die den Auftrag hat, nur ein Kind zu begleiten. Dadurch besteht die Chance, dass er*sie der Inklusion eines*r Jugendlichen mit Förderbedarf weniger im Weg steht. In anderen Konstellationen ist es hingegen unumgänglich, dass eine Person mit einer pädagogischen Ausbildung eingesetzt wird, um den Anforderungen des jeweiligen Kindes entsprechen zu können und ganz für es alleine da zu sein.

Um diese „**Passgenauigkeit**“ herstellen zu können, ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den Bedarfen der Minderjährigen, eine gute Fallvorstellung seitens des Kostenträgers, eine umfangreiche Bedarfs- und Auftragsklärung und eine Passung des Stundenkontingents unverzichtbar. Auch muss beachtet werden, dass FSJler*innen nicht die Arbeit einer Fachkraft ersetzen dürfen und nur zusätzlich unterstützend wirken.

Neben einer Passung der Hilfe ist eine stetige Qualitätsentwicklung als ganzheitlich gestalteter Prozess unverzichtbar. Der IB hat sich dem Model of Business Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) verpflichtet.

² Erst wenn eine Diagnose vorliegt hat ein Kind Anspruch auf eine Hilfe. Hat es zusammen mit einer Schulbegleitung erfolgreich an seinen „Schwächen“ gearbeitet, entfällt für das Kind (und indirekt den Rest der Klasse) eine helfende Person.

Notwendige fachliche Standards

Teilhabeassistenz muss zuallererst den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes/Jugendlichen entsprechen. Insbesondere Übergänge (z. B. vom Kindergarten in die Grundschule oder von der Grundschule in die weiterführende Schule) sind eine kritische Zeit, die es zu begleiten und wirksam pädagogisch zu bearbeiten gilt. Dies muss sich auch in der Bewilligungspraxis der Ämter wiederfinden. Wenn eine Hilfe beendet werden soll, ist es wichtig, dies möglichst behutsam durchzuführen, um mögliche Krisen für die betreute Person und die Klassengemeinschaft zu vermeiden.

In Hilfen nach § 35a SGB VIII ist dauerhaft zu prüfen/hinterfragen, ob an den Symptomen/Schwierigkeiten, die in der Schule gezeigt werden, zuallererst dort gearbeitet werden sollte oder ob es sich um eine Symptomverlagerung handelt und eigentlich andere Hilfen angebracht wären. Hierüber braucht es eine engmaschige Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendhilfe-Sozialdienst.

Zentral ist die gute **Kooperation** aller Beteiligten: Jugend-/Sozialamt, Schulamt bzw. -behörde, Leitungskraft, durchführende Kraft, Schule, Personensorgeberechtigte, betreute Person. Es braucht ein gemeinsames oder zumindest gut abgestimmtes Fallverstehen der Fachkräfte verschiedener Professionen. Unumgänglich sind eine Konkretisierung der Zusammenarbeit mit der Schul-/Klassenleitung und die Klärung der Weisungsbefugnis, sodass der durchführenden Kraft, dem Lehrpersonal und dem betreuten Kind/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten die Grenzen und Möglichkeiten des Angebots klar ersichtlich sind. Diese notwendigen Absprachen brauchen Zeit, die sich wiederum in der Kostenkalkulation wiederfinden muss.

Um Teilhabeassistenz auf fachlich hohem Niveau durchführen zu können, ist eine regelmäßige Begleitung durch **Supervision, kollegiale Beratung, Teamsitzung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden** unumgänglich.

Wichtig ist eine faire Regelung der **Ausfallzeiten** der begleiteten Kinder und Jugendlichen, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen. Der IB setzt sich dafür ein, dass an allen Standorten das ungeplante Wegbleiben des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder „Schwänzen“) von bis zu fünf Tagen pro Monat refinanziert wird und dass die Fachkraft – wenn dies dem Ziel der Hilfe entspricht – auch dann eingesetzt werden kann. Bedacht werden muss hierbei, dass das Fernbleiben von Schulkindern vom Unterricht, bspw. weil sie sich in der Schule unwohl fühlen oder aufgrund ihrer Behinderung ein erhöhtes Krankheitsaufkommen haben, ursächlich für die Beantragung der Hilfe sein kann.

Auch ist **Netzwerkarbeit** nicht zu vernachlässigen: Die Möglichkeit des Austauschs und der Vernetzung innerhalb des Sozialraums mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und weiteren hilferelevanten Personen muss bestehen. In der Praxis zeigt sich, dass die betreuten Kinder/Jugendlichen häufig eine Vielzahl von verschiedenen Hilfen oder Therapien parallel in Anspruch nehmen. In der Hilfeplanung wird die Teilhabeassistenz meist lediglich auf die Bildungseinrichtung reduziert, wodurch ein Nebeneinanderher-Agieren der Fachkräfte



verschiedener Professionen begünstigt wird. Die Schnittstellenarbeit zur Gesundheitsfürsorge bzw. zu sozialen Hilfen im Nahraum der Familien wäre hingegen wichtig. Auch die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen, die Teilhabeassistenten anbieten, ist wertvoll und dient dem Wissenstransfer. Sie ist hilfreich in Bezug auf die Entwicklung von Konzeptionen und Unterstützung bei örtlichen Entgeltvereinbarungen. Kooperation ist sowohl innerhalb der Angebote des jeweiligen Sozialgesetzbuches als auch zwischen SGB VIII und SGB IX sinnvoll. Neben der träger-internen Arbeit an der Qualitätsentwicklung, Steuerung und Auswertung der Hilfen begrüßt es der IB, wenn kommunale Arbeitsgemeinschaften zum Austausch zwischen öffentlichen und freien Trägern eingerichtet werden und verbindliche Treffen stattfinden.

Der IB spricht sich klar dafür aus, die Schüler*innen auf jeden Fall in die **Hilfeplanung bzw. Teilhabeplanung** einzubinden. Sie hier außen vor zu lassen, widerspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern entspricht auch nicht dem Gedanken des Empowerments: Ein Kind kann nur dann an der Erreichung seiner Ziele mitarbeiten, wenn es sie mitbestimmen darf.

Während des gesamten Verlaufs der Hilfe muss es einfache, gut handhabbare und barrierearme Möglichkeiten der Mitsprache und der Beschwerde geben. Auch die Personensorgeberechtigten müssen einbezogen werden. Hilfreich ist hierbei leicht verständliches Informationsmaterial für die Eltern und transparente Gespräche.

Im Rahmen des Clearings und der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob Probleme in der Schule ursächlich für die Schwierigkeiten eines Kindes/Jugendlichen sind, oder ob die Problemlagen (auch) woanders verortet werden. Hier müssen die Fachkräfte vor Ort gestärkt sein, um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten fördern zu können. Außerdem muss die Hilfe ins Gesamthilfekonzept eingepasst sein.

Kinderschutz ist in der Teilhabeassistenten ein wichtiges Thema, das nicht vernachlässigt werden darf. Bei allen Mitarbeitenden muss ein Bewusstsein und Handlungssicherheit darüber bestehen. Hierzu ist eine gute Anleitung und Erreichbarkeit vor Ort unumgänglich; dies



gilt besonders für die Begleitung durch FSJler*innen oder andere Personen, die keine pädagogische Ausbildung haben. Die Schule oder Kindertagesstätte darf sich – nur weil eine (Fach-)Kraft seitens des Trägers gestellt wird – ihrer Meldepflicht in Bezug auf Verdachtsfälle nach § 8a nicht entziehen. Neben der fachlichen Kooperation ist hier zu bedenken, dass die Verfahrensabläufe in Bezug auf die Meldung unbedingt einzuhalten sind und dies getrennt (Schule – Träger) erfolgen sollte.

Der IB hat sich bereits vor vielen Jahren mit seinen Leitlinien dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Das Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund³ bietet viele Einschätzungs- und Arbeitshilfen und definiert Verfahren und Strukturen zur Stärkung des institutionellen Schutzes.

³ Das Handbuch finden Sie auf der Website des Internationalen Bundes.

Fachkräfte

Die Teilhabeassistenz ist ein stetig wachsendes Feld. Unabhängig davon, ob weiterhin meist mit Einzelfallhilfen oder „Pool-Lösungen“ gearbeitet wird, ist der Bedarf an gut qualifiziertem **Personal** ungebrochen.

Aus vielen Gründen ist die Teilhabeassistenz ein attraktives Arbeitsfeld. Gleichzeitig sind viele Bewerber*innen abgeschreckt von kurzfristigen Anstellungsverhältnissen und der – gemessen an der verantwortungsvollen Aufgabe – zu geringen Bezahlung. Den Mitarbeiter*innen muss ein attraktives Gehalt gezahlt und Arbeitsverträge sollen überall entfristet werden können bzw. nicht nur bis zu den Sommerferien laufen. Dazu braucht es ein kooperatives Zusammenarbeiten mit dem Kostenträger, worunter wir verstehen, dass die Vergabe von Aufträgen transparent und mittelfristig planbar erfolgt. Es müssen Wege gefunden werden, wie in Einzelfallhilfen mit der Kürzung der Stunden so umgegangen werden kann, dass für die Mitarbeiter*innen der Arbeitsplatz weiterhin attraktiv ist.

Teilhabeassistenz kann aufgrund der sehr festen Arbeitszeiten und des Einsatzes zu den üblichen Kinderbetreuungszeiten ein guter (Wieder-)Einstiegsberuf nach einer Familienphase sein. Als FSJ-Stelle kann Teilhabeassistenz darüber hinaus auch eine gute Chance der Berufsorientierung sein: So können junge Menschen über ein Freiwilliges Soziales Jahr für sich entdecken, dass eine Ausbildung oder ein Studium im pädagogischen Bereich für sie passend erscheint.

Wie in allen pädagogischen Berufsfeldern besteht auch hier **Fortbildungsbedarf**, um den hohen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Fortbildungen müssen dem Wissensstand der unterschiedlichen Mitarbeiter*innen in Bezug auf ihre Klient*innen entsprechen. Als elementare Fortbildungsthemen zeigen sich der Umgang mit herausforderndem Verhalten, bildgestützte Kommunikation und die verschiedenen körperlichen und psychischen

Krankheitsbilder. Hier müssen trägerintern und trägerübergreifend Angebote vorliegen.

Die fachliche Einbindung in ein Team und eine funktionierende Organisationsstruktur vor Ort betrachtet der IB als unverzichtbar. Hierzu zählen die strukturierte Anleitung insbesondere neuer Mitarbeiter*innen und die Vorbereitung auf die Grenzen und Möglichkeiten ihrer Tätigkeit.



Ausblick

Die Teilhabeassistenten sind kein neues Arbeitsfeld mehr und immer mehr Kinder und Jugendliche werden – direkt oder indirekt – durch sie unterstützt.

Es braucht weiterhin wissenschaftliche Begleitung, um die bestehenden Angebote und Rahmenbedingungen zu evaluieren und weiterzuentwickeln, „Sackgassen“ zu identifizieren und zu überprüfen, wie Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung gelingen kann. Auch muss in den Curricula der Lehramtsstudiengänge Inklusion eine größere Rolle spielen – und hierunter versteht der IB nicht nur die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, sondern den erweiterten Inklusionsbegriff.⁴

Wirkliche **diskriminierungsfreie Inklusion** kann bei den bestehenden Rahmenbedingungen allein durch den Einsatz von Teilhabeassistenten nicht umgesetzt werden. Sie ist ein Schritt in **Richtung** Inklusion und für viele Kinder eine hilfreiche Unterstützung im Schulalltag. Auf dem Weg zu einem tatsächlich inklusiven Schulsystem sind aber noch viele Schritte zu gehen. Es braucht daher einen weitergehenden Schulentwicklungsplan und eine gute Kooperation zwischen Schul-, Jugend- und Sozialämtern und -behörden. Ziel ist es, dass die Rahmenbedingungen in der Schule allen Kindern gemeinsames Lernen ermöglichen, Lehrende verlässliche fachliche Ansprechpersonen haben und jedes Kind bestmöglich gefördert wird.

Der IB setzt sich für Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche ein. Daher war es dem IB im Rahmen des Dialogprozesses zur Reform des SGB VIII ein Anliegen, gerechte Bedingungen, gute Förderung und eine inklusive Jugendhilfe für alle zu fordern. Der IB begrüßt sehr, dass dieses Ziel mittlerweile greifbar erscheint und wird sich weiterhin hierfür einsetzen.

⁴ Weitere Informationen bzgl. Inklusion im Internationalen Bund finden Sie auf dessen Homepage.



Internationaler Bund (IB)
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt am Main
Telefon 069 94545-0
Telefax 069 94545-280
info@ib.de

Herausgeber: Thiemo Fojkar,
Vorsitzender des Vorstandes

Ressort Produkte und Programme
Stefanie Weber, Geschäftsführerin

Ansprechpartnerin:
Angela Romig
Telefon 069 94545-230
angela.romig@ib.de

www.ib.de